

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN HIRSCHMANN CAR COMMUNICATION GMBH

1. Allgemeines - Geltungsbereich

- 1.1. Für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen gelten ausschließlich diese allgemeinen Einkaufsbedingungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- 1.2. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen oder Zahlung leisten.
- 1.3. Unsere Einkaufsbedingungen sind ausschließlich anwendbar in Geschäftsbeziehungen der Hirschmann Car Communication GmbH mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 BGB.

2. Bestellung und Auftragsbestätigung

- 2.1. Die Lieferung erfolgt auf der Grundlage von Einzellieferverträgen (Bestellung und Annahme) oder rollierenden Lieferabrufen von HCC (zusammen „Bestellungen“).
- 2.2. Bestellungen und sonstige Vereinbarungen sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen zumindest der Textform. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung oder EDI (Electronic Data Interchange) erfolgen.
- 2.3. Nimmt der Lieferant die Einzelbestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen fünf (5) Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.
- 2.4. Die im Lieferplanabruf festgelegten Liefermengen mit Lieferzeiten innerhalb des genannten Produktions- und Materialfreigabezeitraums gelten als verbindliche Bestellungen, für die Abnahmeverpflichtung besteht. Darüberhinausgehende Mengeneinteilungen sind unverbindliche Prognosen, aus deren Nichtbeachtung durch den Lieferanten keine Ansprüche hergeleitet werden können. Anderslautende Auftragsbestätigungen sind ungültig. Die Produktions- und Materialfreigabe ist eine rollierende Freigabe. Diese schreibt sich bis zu einer Änderungsmitteilung durch uns automatisch entsprechend des Lieferplanabrufs fort.
- 2.5. Eine von unserer Bestellung abweichende Auftragsbestätigung wird von uns nicht anerkannt, auch wenn wir dieser nicht schriftlich widersprechen.

3. Beauftragung von Dritten, Änderungen und Verlagerung, Liefergarantie

- 3.1. Der Lieferant darf Unteraufträge für den vollständigen oder einen wesentlichen Fertigungsumfang nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung erteilen. Auch wenn die Zustimmung erteilt wird, bleibt der Lieferant für die Vertragserfüllung voll verantwortlich.
- 3.2. Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.
- 3.3. Ohne unsere vorherige, ausdrückliche, schriftliche Zustimmung darf der Lieferant die Produktionsstätte zur Fertigung von Waren oder Teilen davon nicht verlagern.

- 3.4. Jegliche technische Änderung der Produkte, Änderungen der Vormaterialien oder deren Zusammensetzung, Änderungen der Beschaffungsquellen oder wesentliche Änderungen des Herstellungsprozesses sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.
- 3.5. Der Lieferant ist verpflichtet, Liefergegenstände und Komponenten, die in unsere Produkte eingebaut werden, für einen Zeitraum von 15 Jahren nach Ablauf der Serie (EOP – End of Production) herzustellen und zu liefern.

4. Preise, Gefahrübergang

- 4.1. Die bei Auftragserteilung vereinbarten Preise sind Netto-Festpreise und beinhalten alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Nebenleistungen. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise geliefert verzollt (DDP- INCOTERMS 2020). Der Kaufpreis schließt die Lieferung „frei Werk“/bzw. „frei Verwendungsort“ einschließlich wieder verwertbarer Verpackung ein.
- 4.2. Die jeweils gültige gesetzliche Mehrwert- oder Umsatzsteuer ist im Preis nicht enthalten und in der Rechnung gesondert auszuweisen.
- 4.3. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder durch unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist. Bei Lieferung mit Montage oder Aufstellung oder der Erbringung von Leistungen erfolgt der Gefahrübergang bei Abnahme.

5. Rechnungen, Zahlungsbedingungen, Abtretung

- 5.1. Die Rechnungen sind mit Angabe der in unserer Bestellung aufgeführten Bestellnummer, Bestelldatum und unserer Materialnummer (sofern angegeben) getrennt von den Lieferungen einzureichen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 5.2. Falls nicht gesondert vereinbart, leisten wir Zahlungen in 60 Tagen ohne Abzug nach Eingang der Rechnung. Wird die Ware erst nach Erhalt der Rechnung bei uns oder der vereinbarten Anlieferstelle abgeliefert, beginnt die vorstehend genannte Zahlungsfrist erst mit Erhalt der Ware und Feststellung der vertragsordnungsgemäßen Lieferung. Bei Annahme verfrühter Lieferungen beginnt die in Satz 1 genannte Zahlungsfrist erst mit dem vereinbarten Liefertermin zu laufen.
- 5.3. Die Zahlung erfolgt nach unserer Wahl durch Überweisung, Aufrechnung mit Gegenforderungen oder auf sonstige Weise. Ist die Teilnahme am Gutschriftverfahren vereinbart, erfolgt der Ausgleich per Gutschrift auf Basis der Bestellung.
- 5.4. Die vorbehaltlose Zahlung stellt keine Anerkennung der Vertragsmäßigkeit der Lieferung bzw. Leistung oder der Ordnungsmäßigkeit der Berechnung dar.
- 5.5. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 5.6. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung - die nicht unbillig verweigert werden darf - ist der Lieferant nicht berechtigt, seine gegen uns bestehenden Forderungen abzutreten oder von einem Dritten einziehen zu lassen. Tritt der Lieferant seine Forderung ohne unsere Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Dann können wir nach unserer Wahl entweder an den Lieferanten oder mit befreiender Wirkung auch an den Dritten leisten.

6. Lieferung

- 6.1. Die Lieferung erfolgt gemäß DDP (INCOTERMS 2020), sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Dies schließt die Lieferung „frei Werk“ bzw. „frei Verwendungsort“ einschließlich wieder verwertbarer Verpackung ein. Die Lieferung mit Montage und/oder Aufstellung oder die Erbringung von Leistungen erfolgt in jedem Fall „frei Verwendungsort“.
- 6.2. Vereinbarte Termine und Fristen sind bindend. Die Lieferzeit beginnt - falls nicht ein konkretes Datum angegeben ist - mit dem Ausstellungsdatum der Bestellung. Maßgeblich für die Einhaltung der Lieferzeit ist der Eingang der Ware bei uns oder am vereinbarten Verwendungsort unabhängig von den vereinbarten INCOTERMS. Soweit Lieferungen mit Montage und/oder Aufstellung oder andere Werkleistungen Vertragsgegenstand sind, so gelten diese erst mit förmlicher Abnahme als erbracht. Der Zeitplan für die Überprüfung und gegebenenfalls Überarbeitung der Werkleistung soll einvernehmlich festgelegt werden. Uns steht in jedem Fall eine angemessene Frist von mindestens zwanzig (20) Werktagen zur Überprüfung der Werkleistung zur Verfügung.
- 6.3. Ist nicht die Lieferung „frei Werk“ (DDP - INCOTERMS 2020) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für die Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen. Die Lieferungen sind nach unseren Anweisungen abzuwickeln.
- 6.4. Sobald der Lieferant erkennen kann, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Qualität erfüllen kann, hat er uns dies unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzuzeigen.
- 6.5. Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1 % des Auftragswerts der Lieferung pro angefangene Kalenderwoche zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 10 % des Auftragswertes. Wir sind aber auch berechtigt, den konkreten Schaden geltend zu machen, der den pauschalen Schadensbetrag übersteigen kann; weitergehende gesetzliche Ansprüche (insbesondere Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung) bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
- 6.6. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf weitergehende Rechte und Ansprüche.
- 6.7. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestellnummer anzugeben. Im Lieferschein ist, soweit vorhanden, neben der Zeichnungsnummer der gültige Index mit anzugeben. Unterlässt der Lieferant diese Angaben, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

7. Höhere Gewalt

- 7.1. Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Vereinbarte Fristen und Liefertermine verlängern sich um den von der Störung betroffenen Zeitraum. Wir sind berechtigt, uns für die Dauer der Verzögerung anderweitig einzudecken.
- 7.2. Soweit die Störung nicht von unerheblicher Dauer ist und eine erhebliche Verringerung des Bedarfs zur Folge hat, sind wir berechtigt – unbeschadet der sonstigen Rechte – bzgl. des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

- 7.3. Der Lieferant hat uns unverzüglich schriftlich über sich abzeichnende Verzögerungen im Sinne von Ziffer 7.1 und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Unterbleibt die Benachrichtigung oder erfolgt sie verspätet und hat der Lieferant das Unterbleiben oder die Verspätung der Benachrichtigung verschuldet, so hat er den Schaden zu ersetzen, der bei rechtzeitiger Mitteilung noch hätte abgewendet werden können.
- 7.4. Der Lieferant verpflichtet sich, uns ein geeignetes Notfallkonzept vorzuweisen.

8. Qualität und Dokumentation

- 8.1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen im Land des Produktions- und Lieferorts sowie des Landes, in dem der Liefergegenstand bestimmungsgemäß Verwendung findet, die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften, insbesondere den einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, etwaige DIN-Normen und die vereinbarten technischen Daten und Spezifikationen einzuhalten. Das Null-Fehler-Prinzip findet Anwendung. Es gilt ferner die Hirschmann Car Communication („HCC“)-Qualitätsrichtlinie (die zum Download bereit steht unter <https://hirschmann-car.com/de/downloads-de/>) und - bis auf unsere weitere Mitteilung über die Umstellung der Lieferantensysteme von den TE Connectivity („TE“)-Systemen auf unsere eigenen Systeme - das TE-Qualitätshandbuch für Lieferanten TEC-1005 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, das im TE-Lieferantenportal unter <https://supplier.te.com/web/supplier-portal/home> bereitsteht. Sobald der Lieferant erkennen kann, dass er diese Anforderungen nicht erfüllen kann, muss er uns unverzüglich darüber informieren.
- 8.2. Der Lieferant verpflichtet sich, die anwendbaren Bedingungen im Hersteller-, Abnehmer- und Verwendungsland bzgl. Umwelt, Elektrizität und elektromagnetischer Felder einzuhalten. Der Lieferant stellt sicher, dass der Liefergegenstand den jeweils aktuellen nationalen und EU-weiten Vorschriften zu Verboten und Beschränkungen chemischer Stoffe, wie z.B. (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), der EU-Richtlinie 2011/65/EU+2015/863/EU (RoHS-Richtlinie), entspricht.
- 8.3. Der Lieferant räumt uns und unseren Kunden das Recht ein, nach vorheriger Terminabsprache die Einhaltung der Anforderungen nach Ziffern 8.1 und 8.2 beim Lieferanten vor Ort zu überprüfen. Der Lieferant willigt hiermit in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch uns beziehungsweise unsere Kunden ein.
- 8.4. Änderungen des Liefergegenstandes sowie die Änderung von Materialien, Werkzeugen oder Prozessen in der Fertigung bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der Lieferant hat die Spezifikationen zu überprüfen und eventuell notwendige Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
- 8.5. Mit dem Versand der ersten Serienlieferung (auch bei Produktänderungen) kann erst dann begonnen werden, wenn nach der gemäß HCC-Qualitätsrichtlinie geforderten Erstbemusterung unsere schriftliche Freigabe vorliegt. Für die Erstmusterprüfung wird auf die VDA-Schrift »Sicherung der Qualität von Lieferungen – Lieferantenauswahl/- Produktionsprozess – und Produktfreigabe/Qualitätsleistung in der Serie«, in ihrer jeweils gültigen Form, hingewiesen. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeit einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.
- 8.6. Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und –methoden zwischen dem Lieferanten und uns nicht fest vereinbart, sind wir auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen unserer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus werden wir den

Lieferanten auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren.

- 8.7. Der Lieferant muss für alle Einkaufsteile IMDS-Daten bereitstellen und unaufgefordert an uns übermitteln.
- 8.8. Der Lieferant muss darüber hinaus in seinen Qualitätsaufzeichnungen für alle Produkte festhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die mängelfreie Herstellung der Lieferungen gesichert wurde. Diese Nachweise sind 15 Jahre aufzubewahren und uns bei Bedarf vorzulegen. Der Lieferant ist zur Verkürzung der Aufbewahrungsdauer der Nachweise berechtigt, wenn er Gefahren für Leben und Gesundheit beim Gebrauch der Produkte ausschließen kann. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird auf die VDA-Schrift »Nachweisführung – Leitfaden zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsforderungen«, in ihrer jeweils gültigen Form, hingewiesen.

9. Abnahme, Mängelrüge

- 9.1. Zur Abnahme bedarf es einer ausdrücklichen Erklärung unsererseits.
- 9.2. Eine Wareneingangskontrolle findet durch uns nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel werden wir unverzüglich rügen. Im Weiteren rügen wir Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

10. Mängelhaftung

- 10.1. Soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist, richten sich die Mängelansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 10.2. Der Lieferant hat auch dafür einzustehen, dass der Liefergegenstand den Anforderungen nach Ziffer 8.1. und 8.2. entspricht.
- 10.3. Bei Lieferung von Teilen, deren Mangelhaftigkeit sich vor der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) zeigt, geben wir dem Lieferanten zunächst Gelegenheit zum Aussortieren sowie - nach unserer Wahl - zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung, sofern uns dies nicht unzumutbar ist. Kann dies der Lieferant nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so können wir insoweit ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten sowie die Waren auf Gefahr des Lieferanten zurückschicken. In dringenden Fällen können wir in Abstimmung mit dem Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vornehmen oder durch Dritte ausführen lassen. Dadurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Wird die gleiche Ware wiederholt mangelhaft geliefert, so sind wir nach schriftlicher Abmahnung bei erneut mangelhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.
- 10.4. Wird ein Mangel erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, so
 - 10.4.1. hat der Lieferant die mangelhaften Liefergegenstände kostenlos nachzubessern oder nachzuliefern und darüber hinaus die uns entstehenden Aufwendungen (insbesondere Kosten für den Ein- und Ausbau des Lieferteils und Sortierkosten) zu ersetzen. Außerdem hat er diejenigen Kosten zu tragen, die unser Abnehmer (z.B. Automobilhersteller) von uns infolge des Mangels berechtigterweise fordert (insbesondere Transport-, Sortier-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) oder
 - 10.4.2. können wir den Kaufpreis mindern.

- 10.5. Bei einer Lieferung mangelhafter Ware können wir Ersatz sämtlicher daraus resultierender Schäden sowie des von uns unseren Kunden erstatteten Schadens nach Maßgabe von Abschnitt 11 verlangen.
- 10.6. Dem Lieferanten sind die von ihm zu ersetzenden Teile auf Verlangen und auf seine Kosten von uns unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 10.7. Die Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Mängelansprüchen endet mit Ablauf von 36 Monaten, gerechnet ab Eingang der Ware bei uns. Soweit eine Abnahme erforderlich ist, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme durch uns. Satz 1 gilt nicht, soweit die zwingenden Bestimmungen der §§ 445 a, 445b BGB eingreifen. Die innerhalb der Verjährungsfrist erklärte Mängelrüge führt zur Hemmung der Verjährungsfrist.
- 10.8. Bei mangelhaften Lieferungen bleiben Ansprüche aus Produkthaftungsgesetz, unerlaubter Handlung und Geschäftsführung ohne Auftrag von diesem Abschnitt 10 unberührt.
- 10.9. Bei wiederholter Anlieferung von mangelhaften Liefergegenständen können auf Kosten des Lieferanten „Controlled Shipment Levels“ eingeführt werden.

11. Haftung, Freistellung, Versicherungsschutz

- 11.1. Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der uns unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung gesetzlicher Regelungen oder behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus sonstigen, dem Lieferanten zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht.
- 11.2. Wir sind berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die wir im Verhältnis zu unseren Kunden zu tragen haben, weil diese gegen uns einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Sortier-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten haben.
- 11.3. Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen frei, die unsere Kunden aufgrund der Lieferung mangelhafter Ware oder dem Lieferanten zuzurechnender anderweitig nicht vertragskonformer Leistung gegen uns geltend machen können.
- 11.4. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebs-/Produkthaftpflicht-/Rückrufkostenversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme von mindestens € 5 Mio. pro Schadensfall zu unterhalten und auf Anforderung nachzuweisen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 11.5. Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung, es sei denn, die Kosten sind insgesamt nicht notwendig und angemessen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 11.6. Der Lieferant ist verpflichtet, etwaige Kosten zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit von uns oder unserem Kunden durchgeführten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (z. B. Rückrufaktion) ergeben, soweit die Maßnahmen Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, es sei denn, er hat den Mangel nicht zu vertreten. Ein

Mitverschulden von uns ist bei Höhe der vom Lieferanten zu tragenden Kosten gemäß § 254 BGB zu berücksichtigen. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

- 11.7. Sofern Angestellte, Vertreter, Unterauftragnehmer oder sonstige Repräsentanten des Lieferanten (im Folgenden „Erfüllungsgehilfen des Lieferanten“) sich auf unserem Betriebsgelände oder dem unserer Kunden befinden, haftet der Lieferant für alle Handlungen und Unterlassungen seiner Erfüllungsgehilfen innerhalb unseres Betriebsgeländes oder des unserer Kunden. Der Lieferant verpflichtet sich, uns von allen Verbindlichkeiten wegen Sach- oder Personenschäden oder Todesfällen (einschließlich Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten) schadlos zu halten und freizustellen, die auf Handlungen und Unterlassungen der Erfüllungsgehilfen des Lieferanten zurückzuführen sind, unabhängig davon, ob dies in Übereinstimmung mit dem Liefervertrag geschieht oder nicht.

12. Rechte Dritter, Schutzrechte, Rechtsmängel

- 12.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die Liefergegenstände keine Rechte Dritter (insbesondere Patentrechte, Urheberrechte, Gebrauchsmusterrechte, Markenrechte oder andere Rechte am geistigen Eigentum) verletzt.
- 12.2. Der Lieferant verpflichtet sich, uns unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und uns Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
- 12.3. Verletzen die Liefergegenstände Rechte Dritter oder wird deren Verletzung behauptet, wird der Lieferant uns alle hierdurch entstandenen Kosten erstatten. Der Lieferant wird darüber hinaus auf seine Kosten und auf unser Verlangen eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen ergreifen:
- 12.3.1. uns das Recht verschaffen, die Liefergegenstände bestimmungsgemäß zu verwenden,
- 12.3.2. die Liefergegenstände durch entsprechende, von uns akzeptierte Produkte ersetzen oder sie in einer von uns akzeptierten Weise so umändern, dass sie nicht mehr gegen Rechte Dritter verstößt, und
- 12.3.3. die Liefergegenstände zurücknehmen und den hierfür bezahlten Kaufpreis sowie alle Kosten erstatten, die für die Rückgabe der Liefergegenstände an den Lieferanten entstanden sind.
- 12.4. Erfüllt der Lieferant vorstehende Verpflichtungen aus Ziffer 12.3.1, Ziffer 12.3.2 und/oder Ziffer 12.3.3 nach unserer Aufforderung nicht innerhalb einer von uns schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist oder sind für uns derartige Maßnahmen nicht zumutbar, so sind wir zum Rücktritt von den hiervon betroffenen Verträgen berechtigt, unbeschadet der Schadensersatz- und Freistellungsverpflichtungen nach Ziffer 12.3 und 12.5.
- 12.5. Der Lieferant stellt uns von Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Rechten Dritter durch die Liefergegenstände frei, es sei denn er weist nach, dass er die Verletzung nicht zu vertreten hat. Zusätzlich wird der Lieferant uns auf Anforderung unverzüglich die für die Verteidigung gegen derartige Ansprüche Dritter benötigten Informationen und Dokumente zu seinen Leistungen übergeben. Der Lieferant wird die Freiheit von Rechten Dritter in Bezug auf die Liefergegenstände durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Recherchen zu entgegenstehenden Rechten Dritter, unterstützen und uns entsprechende Rechercheergebnisse auf Anfrage zur Verfügung stellen.

- 12.6. Für Freistellungsansprüche beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre. Die Verjährungsfrist für Freistellungsansprüche beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und wir von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müssten. Etwaige längere gesetzliche Verjährungsfristen gelten vorrangig. Dies gilt auch für den vorgenannten zusätzlichen Anspruch auf Informationen und Dokumente.
- 12.7. Für Ansprüche wegen Rechtsmängeln gilt die Regelung der Ziffer 12.6 entsprechend. Etwaige gesetzliche längere Verjährungsfristen gelten vorrangig.

13. Eigentumsvorbehalt, Beistellung

- 13.1. Wir erkennen nur den einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an.
- 13.2. Sofern wir dem Lieferanten Teile beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 13.3. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- 13.4. Soweit die uns gemäß Ziffer 13.2 und/oder 13.3 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigen, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe entsprechender Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

14. Geheimhaltung

- 14.1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Derartige Informationen dürfen nur zur Ausführung von Aufträgen für uns verwendet und nur solchen Mitarbeitern zugänglich gemacht werden, deren Mitwirkung bei der Ausführung des Auftrages erforderlich ist. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Mitarbeiter entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten.
- 14.2. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Mustern, Modellen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Die Vervielfältigung ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert und kostenfrei zurückzugeben.
- 14.3. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

- 14.4. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- 14.5. Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

15. Fertigungsmittel und –material

Haben wir Werkzeuge oder Hilfsmittel zur Herstellung des Liefergegenstandes in Auftrag gegeben, so gelten vorrangig die Bedingungen des Werkzeug-/Werkzeughleihvertrages in ihrer jeweils gültigen Fassung. Soweit darin nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

- 15.1. Die Bezahlung der Werkzeuge ist abhängig vom Nachweis der Prozessfähigkeit und von der Freigabe der mit ihrer Hilfe hergestellten Musterteile.
- 15.2. Mit Erteilung der Erstmusterfreigabe durch uns geht das Eigentum sowohl an dem Werkzeug als auch an den Konstruktionsdaten (3D-Daten) und Konstruktionszeichnungen (2D-Daten) auf uns oder den von uns benannten Kunden über. Die Übergabe des Werkzeugs wird dadurch ersetzt, dass wir dem Lieferanten das Werkzeug leihweise zum Gebrauch überlassen.
- 15.3. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Die Werkzeuge sind vom Lieferanten dauerhaft in der Weise zu kennzeichnen, dass sie jederzeit als unser Eigentum erkannt werden können.
- 15.4. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an.
- 15.5. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- 15.6. Der Lieferant ist verpflichtet, von uns bezahlte oder beigestellte Werkzeuge auf unsere Anforderung unverzüglich herauszugeben.

16. Anlieferungsvorgaben

Hinsichtlich der Anlieferung gilt unsere gesonderte Vorschrift „Anliefervorschriften für Lieferanten“ in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, die zum Download unter <https://hirschmann-car.com/de/downloads-de/> bereitsteht.

17. Langzeitlieferantenerklärungen und Exportkontrollbestimmungen

- 17.1. Für alle gelieferten Waren sind separate Langzeitlieferantenerklärungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 bzw. Ursprungslandangabe erforderlich. Insbesondere müssen aufgrund bestehender gesetzlicher Regelungen alle entsprechenden Exportkontrollbestimmungen der Deutschen Ausfuhrliste (Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung) und der US Export Administration Regulation auf allen Angeboten, Bestellbestätigungen, Lieferscheinen, Rechnungen und Preislisten gelistet sein. Die regelmäßigen Lieferantenerklärungen müssen die Felder ECCN

(Export-Control-Classification-Number) und die AL-Nummer beinhalten.

- 17.2. Widerrufe der in der Langzeitlieferantenerklärung bestätigten Ursprungsangaben müssen mit separatem Schreiben an unsere Zollabteilung gemeldet werden. Der Lieferant verpflichtet sich, uns für alle gelieferten Materialien bestehende Ausfuhrgenehmigungspflichten mitzuteilen. Diese Mitteilung erfolgt über unsere Langzeitlieferantenerklärung direkt an die Zollabteilung. Sämtliche nachteiligen Folgen einer unvollständigen oder nicht erfolgten Mitteilung trägt der Lieferant. Die Angabe auf anderen Geschäftspapieren ist nicht zulässig.
- 17.3. Der Lieferant wird die Zollabteilung unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt und wird alle auf die Lieferung der Waren anwendbaren Exportbestimmungen einhalten.

18. Einhaltung von Gesetzen

- 18.1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle anwendbaren gesetzlichen Regelungen, einschließlich der Grundsätze zum Umgang mit Mitarbeitern, des Umweltschutzes, des Tierschutzes, des Datenschutzes und der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, und die international anerkannten Menschenrechte einzuhalten und alle Anstrengungen zu unternehmen, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verhindern. Der Lieferant wird hierzu die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN (<http://www.unglobalcompact.org>), die International Labour Standards der ILO (<http://www.ilo.org>), unseren HCC Verhaltenskodex für Geschäftspartner (siehe <https://hirschmann-car.com/de/downloads-de/>) und – bis zu unserer entsprechenden Mitteilung über die Umstellung der Lieferantensysteme von den TE Connectivity („TE“)-Systemen auf unsere eigenen – TE’s Leitfaden zur sozialen Verantwortung von Lieferanten (TEC-1015) sowie die in TE’s Global Human Rights Policy (TEC-04-37) sowie der Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie verfassten Erwartungen gegenüber Lieferanten in der jeweils geltenden Fassung (siehe [TE’s Supplier Portal](#)) beachten und einhalten.
- 18.2. Die vorgenannten Regelungen umfassen im Wesentlichen, wenn auch nicht abschließend, das Verbot von Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Sklaverei jeder Art, der Missachtung von geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes einschließlich angemessener Sicherheitsstandards, geeigneter Schutzmaßnahmen, einer angemessenen Arbeitsorganisation zur Verhinderung übermäßiger Ermüdung u.a. durch angemessene Arbeitszeiten und Ruhepausen sowie eine ausreichende Ausbildung und Unterweisung der Mitarbeiter, der Missachtung der Koalitionsfreiheit, der Ungleichbehandlung bei der Beschäftigung (z. B. aufgrund Geschlecht, Hautfarbe, Behinderung, Gewerkschaftszugehörigkeit, politischer Überzeugung, Herkunft, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung), des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns (mindestens in Höhe eines etwaigen nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Mindestlohns), der Herbeiführung schädlicher Bodenveränderungen, Gewässerverunreinigungen, Luftverunreinigungen, schädlicher Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, des widerrechtlichen Landentzuges oder von Zwangsräumungen, oder der Beauftragung von Sicherheitskräften unter Missachtung des Verbots von Folter oder der Verletzung von Leib und Leben, sowie die Verhinderung von Korruption.
- 18.3. Der Lieferant sichert zu, die vorgenannten gesetzlichen Regelungen und unsere bzw. TE’s Anforderungen auch gegenüber seinen Lieferanten zu adressieren und alles in seiner Macht Stehende zu tun, seine Unterlieferanten und deren Nachunternehmer zu verpflichten, diese Regelungen und Grundsätze ebenfalls zu beachten. Der Lieferant wird diesbezüglich Kontrollmaßnahmen bei seinen Unterlieferanten durchführen. Wir oder ein durch uns beauftragter Dritter sind berechtigt,

die Einhaltung der vorgenannten Pflichten zu kontrollieren und den Inhalt der vorgenannten Zusicherung zu überprüfen. Der Lieferant hat diesbezügliche Anfragen in der von uns vorgegebenen Zeit und unter Einhaltung vorgegebener Formalien zu beantworten und seine Maßnahmen angemessen nachzuweisen.

- 18.4. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Informationen zur Product Environmental Compliance (PEC) in der erforderlichen Form bereitzustellen. Dazu gehören z.B. REACH, RoHS, PFAS, CBAM und andere.
- 18.5. Der Lieferant wird im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 (Umweltmanagement) einrichten und weiterentwickeln.
- 18.6. Der Lieferant wird konkrete Maßnahmen zur Reduzierung der Umweltauswirkungen, insbesondere der CO₂-Emissionen, in allen Phasen der Produktion, des Transports und der Nutzung seiner Produkte ergreifen. Darüber hinaus wird der Lieferant auf unsere Anforderung Nachweise über die Umsetzung dieser Maßnahmen und die erzielten Fortschritte in Bezug auf die Energieeffizienz und CO₂-Minimierung sowie einen CO₂-Report auf Produktebene vorlegen.
- 18.7. Der Lieferant legt alle "Konfliktminerale" (gemäß der Definition in Abschnitt 1502 des Dodd Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act) offen, die bei der Herstellung der Liefergegenstände verwendet werden, und kooperiert, falls solche Konfliktminerale verwendet werden, ohne zusätzliche Kosten für uns bei der Durchführung einer angemessenen Due-Diligence-Untersuchung zur Herkunft von Konfliktmineralen, die in der zu liefernden Ware enthalten sind, damit wir unsere Offenlegungs- und Meldepflichten gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu Konfliktmineralen erfüllen können. Diese Verpflichtung kann unter anderem Folgendes umfassen:
 - 18.7.1. Unterstützung von HCC bei der Due-Diligence-Untersuchung des Herkunftslandes für solche Konfliktminerale;
 - 18.7.2. sorgfältige Auswahl und Überwachung von Schmelzhütten und Raffinerien, um sicherzustellen, dass diese verantwortungsvoll operieren und internationale Menschenrechts- und Umweltstandards beachten;
 - 18.7.3. genaue Prüfung und – auf unsere Aufforderung – Erteilung von Auskünften der Herkunft der in den Lieferanten-Produkten enthaltenen Konfliktminerale in der gesamten Lieferkette;
 - 18.7.4. soweit möglich, Bezug von Mineralen aus Konflikt- und Hochrisikogebieten nur von zertifizierten Schmelzhütten und Raffinerien;
 - 18.7.5. Durchführung regelmäßiger Audits bei den Zulieferern des Lieferanten und Verpflichtung der Zulieferer, Auskünfte zu erteilen und an uns zu übermitteln, sowie Verpflichtung der Zulieferer zur Weitergabe dieser Verpflichtungen in der eigenen Lieferkette;
 - 18.7.6. Übermittlung einer angemessenen Beschreibung der Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die ordnungsgemäße Beschaffung und Überwachung in der Lieferkette für solche Materialien zu gewährleisten, und/oder
 - 18.7.7. Vorlage einer Unternehmensrichtlinie des Lieferanten zu Konfliktmineralen, des Due Diligence-Prüfberichts, falls zutreffend;

18.7.8. Vorlage eines jährlichen Conflict Mineral Reports.

- 18.8. Der Lieferant verpflichtet sich, seinen Arbeitnehmern mindestens die gesetzlich vorgeschriebenen oder vertraglich vereinbarten Mindestlöhne zu zahlen und nur solche Subunternehmer zu beauftragen, die sich ihm gegenüber ebenfalls vertraglich dazu verpflichten, (a) mindestens die gesetzlich vorgeschriebenen oder vertraglich vereinbarten Mindestlöhne an ihre Arbeitnehmer zu zahlen und (b) ihre eigenen Subunternehmer wiederum ebenfalls entsprechend zu verpflichten.
- 18.9. Wir, unsere Kunden oder ein durch uns beauftragter Dritter sind berechtigt, jederzeit nach Vorkündigung innerhalb der üblichen Betriebszeiten bei dem Lieferanten Vor-Ort-Prüfungen und Audits, soweit nicht anders vereinbart, auf eigene Kosten von uns durchzuführen. Der Lieferant hat hierfür den Zugang zu allen relevanten Unterlagen, Produktionseinrichtungen, Prozessen und Verfahren zu gewähren und wird uns bei den Prüfungen aktiv unterstützen. Wir sowie etwaige von uns beauftragte Dritte werden die im Rahmen solcher Prüfungen erlangten Informationen vertraulich behandeln.
- 18.10. Der Lieferant verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter regelmäßig an Schulungen zu Menschen- und Umweltrechten teilnehmen.
- 18.11. Der Lieferant wird uns alle relevanten Informationen zur Verfügung stellen, die HCC benötigt, um selbst alle anwendbaren Gesetze einhalten zu können. Der Lieferant wird auf diesbezügliche Anfragen in der von uns geforderten Zeit und Form antworten und seine Maßnahmen angemessen nachweisen. Der Lieferant sichert zu, dass alle an uns übermittelten Informationen korrekt sind und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- 18.12. Sollten wir von einem Dritten wegen Verstößen des Lieferanten gegen die Verpflichtungen aus dieser Ziffer 18 in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Lieferant gegenüber HCC zur Erteilung sämtlicher Auskünfte, die für die Verteidigung gegen die Anspruchserhebung sowie eine etwaige Klage erforderlich sind. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem LIEFERANTEN und HCC. Der LIEFERANT wird seine Unterlieferanten entsprechend verpflichten.
- 18.13. Wenn dies nach geltendem Recht oder auf Anfrage der Kunden von HCC erforderlich ist, kann HCC relevante Informationen, die vom LIEFERANTEN zur Verfügung gestellt werden und sich auf Transparenzprozesse in der Lieferkette beziehen (z. B. CBAM), auf einer Need-to-know-Basis weitergeben. Der LIEFERANT erklärt ausdrücklich sein Einverständnis.
- 18.14. Der Lieferant hat bei einem Verdacht eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus dieser Ziffer 18 mögliche Verstöße unverzüglich aufzuklären, uns über erfolgte Aufklärungsmaßnahmen zu informieren und in begründeten Fällen die betroffene Lieferkette offenzulegen. Im Falle eines Verstoßes ist der Lieferant verpflichtet, auf Verlangen von uns zusammen mit uns ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen und umzusetzen.
- 18.15. Bei Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen stellt der LIEFERANT HCC von allen mit einem solchen Verstoß verbundenen Verpflichtungen umfassend frei und ist verpflichtet, HCC darüber hinaus einen etwaigen, aus einem schuldhaften Verstoß resultierenden Schaden zu ersetzen. Dieselbe Verpflichtung trifft den LIEFERANTEN, wenn ein von ihm beauftragter Unterlieferant gegen die vorstehenden Verpflichtungen verstößt.

18.16. Für den Fall, dass sich der Lieferant wiederholt und/oder trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzeswidrig verhält und / oder gegen die vorstehenden Bestimmungen verstößt und nicht nachweist, dass der Verstoß soweit wie möglich geheilt wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Verstößen getroffen wurden, behalten wir uns das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

19. Allgemeine Bestimmungen

- 19.1. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere Vertragspartner berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- 19.2. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 19.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist unser Sitz. Wir sind auch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 19.4. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz oder der von uns gewünschte Verwendungsort Erfüllungsort.
- 19.5. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt ausschließlich deutsches Recht; die Bestimmungen des UN-Übereinkommens über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) und die Kollisionsregelungen des Internationalen Privatrechts finden keine Anwendung. Für die Auslegung von Lieferklauseln gelten die INCOTERMS 2020.
- 19.6. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen.

Stand 04/2024